

Herrn
Matthias Böttcher, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0983/VII

über

Fahrradbügel im öffentlichen Straßenland

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Hat das BA Kriterien zum Ausstellen von Fahrradbügeln im öffentlichen Straßenland - insbesondere, wenn auf Wohngrundstücken kein oder nicht ausreichend Platz für auf den Wohngrundstück und auch kein Fahrradkeller vorhanden ist?

Das Bezirksamt handelt nach den Kriterien, dass Fahrradständer an wichtigen Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs und an öffentlichen Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, wie Schulen, Kindertagesstätten, Sport- und Spielplätzen, Ärztehäusern, Rathäusern, Bibliotheken u.a. aufgestellt werden.

Besitzer von Wohngebäuden müssen für ihre Mieter alle Möglichkeiten ausschöpfen, um auf privaten Flächen selbst den Bedarf an Fahrradabstellplätzen zu decken. Gemäß der gültigen Bauordnung für Berlin (BauO Bln) sind ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradstände), nach § 50 Absatz 1 Satz 3, bei Gebäuden mit Wohnungen, 2 je Wohnung, zu schaffen.

2. Wann sieht das BA grundsätzlich Handlungsbedarf für die Aufstellung von Fahrradbügel in Wohngebieten?

Das Bezirksamt plant grundsätzlich bei allen Straßenneubauvorhaben und Straßenumbauten die Errichtung einer möglichst großen Anzahl von Fahrradständern. Bei Neubauten von Gebäuden im Innenstadtbereich, bei denen die Abstellmöglichkeiten nachweislich voll ausgeschöpft wurden oder nicht vorhanden sind, ist eine Prüfung der Aufstellung von Fahrradbügel im öffentlichen Straßenland zu Lasten der Bauherren möglich. Die zur Disposition gestellte öffentliche Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Baugrundstück beinhaltet die Benutzungsmöglichkeit des Gehweges zum Abstellen von Fahrrädern. Die hier nachgewiesenen Fahrradabstellflächen stehen trotz einer bauordnungsrechtlichen Grundstückszuordnung der Allgemeinheit zur Verfügung. Diese Benutzung des Straßenraumes ist unentgeltlich, jedoch muss über die Aufstellmöglichkeit eine gesonderte Entscheidung bei der für Straßenbelange zuständigen Verwaltung eingeholt werden. Sollte auch diese Nachweismöglichkeit im Straßenraum nicht möglich sein, sind die Fahrradabstellplätze abzulösen. Der Bemessungssatz für einen Fahrradabstellplatz liegt innerhalb des S-Bahnringes bei 500 € und außerhalb bei 250 €. Mit der Ablösemöglichkeit und der hiermit einhergehenden Geldeinnahme soll das Land Berlin in die Lage versetzt werden, in Bereichen von öffentlichen Verkehrsflächen Fahrradabstellmöglichkeiten schaffen zu können, ohne hierfür öffentliche Mittel einsetzen zu müssen.

Jens-Holger Kirchner